

Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT

über die 13. Sitzung

des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

am Montag, dem 20. September 2021,

im Sangerheim in Bruchweiler-Barenbach,

Dorfstrae 2a

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr **Ende der Sitzung:** 22:15 Uhr

Anwesend sind:

Gunther Feyock (Ortsburgermeister/Vorsitzender), die Ortsbeigeordneten Christoph Burkhart und Mario Wegmann sowie folgende Ratsmitglieder:

Susanne Bock-Klar	Heiko Burkhart	Lothar Burkhart
Philipp Burkhart	Christian Deusch	Maximilian Frary
Rudiger Gimber	Stephan Orth	Klaus Schnebel
Simone Stahl	Andreas Zwick	Thomas Zwick

Ferner sind anwesend:

Schriftfuhrerin und Beauftragte des Burgermeisters: Christine Burkhart

Es fehlen:

die Ratsmitglieder Edwin Frary und Jan Lory

Der Vorsitzende eroffnet die Sitzung, begrußt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemae Bekanntmachung sowie die Beschlussfahigkeit des Gemeinderates fest.

Einwande gegen Form und Frist der Einladung werden nicht vorgebracht.

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 wurden bereits in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt.

BERATUNGSGEGENSTAND:

A) Öffentlicher Teil der Sitzung

2. Vollzug der Baugesetze;

2. Änderung des Bebauungsplanes „Drotschenwoog“ der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

c) Satzungsbeschluss

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Ratsmitglieder, bei denen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) besteht, an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Drotschenwoog“ der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach gefasst. Daraufhin wurde im Zeitraum vom 09.07.2021 bis 09.08.2021 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Im Vollzug dieses Beschlusses wurden 42 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gebeten. Bis zum Ablauf der Frist am 09.08.2021 gingen 18 Stellungnahmen ein.

a. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden gingen elf Rückmeldungen ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch sonstige Hinweise** vorgetragen und zwar vom

1. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
3. Deutsche Telekom Technik GmbH
4. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
6. Ericsson Service GmbH; Richtfunk-Trassenauskunft
7. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
8. Landesbetrieb Mobilität
9. UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen
10. Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung der Stadtrat zu beraten und entscheiden hat, bzw. deren Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden sollten:

1. Forstamt Wasgau

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Abstand der bestehenden Bebauung zum angrenzenden Privatwald beträgt ca. 30m. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist somit gegeben.

Nach den §§ 15 und 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist Wald u.a. vor Bränden zu schützen. Auf dieser Grundlage ist bei allen Feuer- und Grillstellen, die sich in einer Entfernung von weniger als 100m zum Wald befinden, die Installation von Schutzvorrichtungen, die eine Gefährdung des Waldes -insbesondere Funkenflug-ausschließen, zur Auflage zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lothar Wolf
Büroleiter

Abwägung

In die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis zur Installation von Schutzvorrichtungen bei allen Feuer- und Grillstellen angebracht.

2. Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Landesplanungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen aus bauleitplanerischer und landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorhandene Lärmsituation ist mit der zuständigen Gewerbeaufsicht (SGD Süd) zu erörtern. Die derzeitigen Textfestsetzungen (Nr. 1.7) stellen keine hinreichenden Vorkehrungen zum Schutz vor potentiellen Lärm im Sinne der einschlägigen Regelwerke dar.

Gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Aus denkmalrechtlicher Sicht wird auf die Lage des Planungsgebiets innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals "Westbefestigung" (Westwall und Luftverteidigungszone West) hingewiesen. Zuständige Denkmalbehörde ist die

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Fr. Dr. Häret-Krug
Schillerstraße 44

Erthaler Hof
55116 Mainz

welche als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu beteiligen ist.

In der Anlage ist ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.08.2021 beigefügt. Das Schreiben ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
(Welle)

Abwägung

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass mind. ein Aufenthaltsraum pro Wohnung zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein muss. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Schallschutzfenster einzubauen. Hierauf wurde unter Ziffer 3.4 der Begründung hingewiesen.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat gegen die vorliegende Planung keine Einwände erhoben, weshalb davon auszugehen ist, dass deren Belange hinreichend Berücksichtigung im Bebauungsplan gefunden haben.

Die Generaldirektion kulturelles Erbe hat sich ebenfalls im Verfahren nicht geäußert. Somit ist auch hier davon auszugehen, dass deren Belange hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt zu gegebener Zeit.

3. Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Die Belangen des Naturschutzes wurden ermittelt, beschrieben und bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura 2000-Gebiets aufgrund der dargelegten Nutzungsänderung im Bereich des Flurstücks 1605/3 können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Wir regen jedoch an, dass aufgrund des Wegfalls des straßenseitigen Pflanzgebots die Pflanzung eines gebietsheimischen Laubbaums für die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Privater Erholungsgarten" festgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Philipp)

Abwägung

Der Hinweis zur Pflanzung eines gebietsheimischen Laubbaums in der privaten Grünfläche wird redaktionell mit aufgenommen.

Ein Planänderung ergibt sich hieraus jedoch nicht

4. Pfalzwerke Netz AG

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Plangebiets) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft>) zur Verfügung steht.

Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten der 2. Änderung, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüße
Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Anlagenbau + Externe Planungen

Jens Kannengießler
Referent Externe Planungen

Abwägung

Gegen die Änderung des Bebauungsplans werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Der Hinweis zu der Einholung einer Planauskunft vor Baubeginn betrifft die Bauausführung und ist insofern nicht abwägungsrelevant.

5. Planungsgemeinschaft Westpfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Drotschenwoog".

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Drotschenwoog" verfolgt im Wesentlichen das Ziel, durch Änderung der bislang festgesetzten Art der baulichen Nutzung ein derzeit leerstehendes Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz werden zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanentwurf keine Bedenken vorgetragen.

Ich bitte Sie die Änderung in Raum+Monitor zu gegebener Zeit anzupassen.

Um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines rechtsverbindlichen Plansatzes in digitaler Form wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Frenger

Abwägung

Die Änderungen in Raum+Monitor werden zu gegebener Zeit durch die Verwaltung angepasst.

Die Übersendung der rechtsverbindlichen Planunterlagen wird zugesichert.

6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.2019, Az.: 342-36.56.03.02; 86/19 Ha haben wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans Stellung genommen.

Gegen die nun vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes (Änderung der baulichen Nutzung des Grundstückes Fl.Nr.: 1605/3) bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Die dargestellten Änderungen haben keine negativen Auswirkungen hinsichtlich wasser- und abfallwirtschaftlicher Belange.

Unsere Hinweise aus o.g. Stellungnahme sind auch in der 2. Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ergeben sich von hier aus keinen weiteren Anmerkungen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Judith Hark

Stellungnahme aus dem B-Planverfahren „Drotschewoog“ 1. Änderung und Erweiterung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von hier aus bestehen keine Bedenken gegen die o.g. 1.Änderung des Bebauungsplans „Drotschenwoog“.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bitten wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die o.g. Änderung nicht berührt.
- Altablagerungen sind innerhalb des Änderungsbereiches keine vorhanden.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.
- Hinsichtl. der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) bei evtl. Neubauten anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei.
- Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, ist dies mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- Fremdwasser, z.B. das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden. Hierbei ist insbesondere an Starkregenereignisse bei entsprechend ungünstiger Topographie (Hanglage) zu denken.
- Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.ge) hingewiesen.

■ **Grundwasser**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gern. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

■ Eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch ist in den späteren Verfahren erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Judith Hark

Anhänge: -

Abwägung

Die Stellungnahme, die die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz erwähnt, bezieht sich aus dem Verfahren zu Erweiterung des Bebauungsplanes "Drotschenwoog" der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach.

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Durch die Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Gewässer betroffen. Altablagerungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Es wird auf die ortsnahe Versickerung hingewiesen, wobei nur die breitflächige Versickerung erlaubnisfrei ist. Die Versickerung vor Ort ist zu überprüfen.

Fremdwasser darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

Starkregenereignisse sind zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Erschließung sind die LAGA-TR M 20

"Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -

Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 zu beachten.

Es wird auf die erforderliche Erlaubnis der §§ 8 ff. WHG bei Eingriffen in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung hingewiesen.

7. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg

Sehr geehrter Herr Burkhard,

aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch, oder grenzen nah an
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417555213 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 138 m und 168 m über Grund

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Abwägung

Die Richtfunktrasse befindet sich laut Stellungnahme der Telefonica o2 in einer Höhe zwischen 138 und 168 Meter gemessen über den betreffenden Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in dem dortigen Geltungsbereich nur Gebäude mit einer zweigeschossigen Bauweise zulässig.

Somit kann eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung redaktionell aufgenommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:
Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus den vorgenannten Stellungnahmen nicht.

b. Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2021 hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Drotschenwoog“ der Gemeinde Bruchweiler-Bärenbach mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 09.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021 öffentlich ausgelegt.

In der Bekanntmachung der Auslegung im Wasgau-Anzeiger, dem Wochenblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf der vereinfachten Änderung während der Auslegungsfrist eingereicht werden können.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht.

c. Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Drotschenwoog“ der Gemeinde Bruchweiler-Bärenbach mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Worüber Niederschrift:
(Es folgen die Unterschriften)

Mit allen Vorgängen dem Sachgebiet: 3.2
zum Vollzug zugeleitet
Dahn, 25.10.2021

i. A.